



LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

45. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 06.06.2019

Nr. 7

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachung eines Sitzübergangs im Kreistag des Landkreises Lüneburg	146
Bekanntmachung des Wahlergebnisses zur Wahl der Landrätin oder des Landrats im Landkreis Lüneburg vom 26. Mai 2019	146

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Haushaltssatzung der Hansestadt Lüneburg für das Haushaltsjahr 2019.	146
	Beschluss des Rates der Hansestadt Lüneburg über den Haushaltsplan 2019 des Hospitals zum Großen Heiligen Geist.	147
	Beschluss des Rates der Hansestadt Lüneburg über den Haushaltsplan 2019 des Hospitals zum Graal	148
	Beschluss des Rates der Hansestadt Lüneburg über den Haushaltsplan 2019 des Hospitals St. Nikolaihof.	149
	Bekanntmachung über die frühzeitige Auslegung des Entwurfs für die 86. Änderung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich „Sportpark Ochtmissen“ gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB).	150
	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 168 „Rotenbleicher Weg“ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)	151
Gemeinde Adendorf	Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Bibliothek der Gemeinde Adendorf (Bibliothek-Satzung)	152
Samtgemeinde Amelinghausen	2. Satzung zur Änderung der Marktsatzung der Gemeinde Amelinghausen über die Märkte und Volksfeste vom 18. Juli 1985 in der Fassung der 1. Änderung vom 01.07.1986.	156
	4. Satzung zur Änderung der Marktgebührensatzung der Gemeinde Amelinghausen über die Erhebung von Marktstandgeld vom 28. Februar 1994 in der Fassung der 3. Änderung vom 20.04.2018	157

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachung eines Sitzübergangs im Kreistag des Landkreises Lüneburg

In der Besetzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg ist folgende Veränderung eingetreten:

Frank Rinck (AfD) hat sein Mandat als Kreistagsabgeordneter des Landkreises Lüneburg verloren, da er nicht mehr im Landkreis Lüneburg wohnt. Gemäß § 38 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes würde Lars Rödenbeck in den Kreistag nachrücken. Er ist jedoch aus der AfD ausgetreten und fällt deshalb als Ersatzperson aus. Die nächste Ersatzperson wäre Dirk Neumann, der jedoch das Mandat nicht angenommen hat. Stattdessen wird Prof. Dr. Gunter Runkel (AfD) als nachrückende Ersatzperson Mitglied des Kreistags des Landkreises Lüneburg.

Das Ende der Mitgliedschaft von Herrn Rinck hat der Kreistag in seiner Sitzung am 13.05.2019 festgestellt.

Lüneburg, 20. Mai 2019

Der Kreiswahlleiter des Landkreises Lüneburg
In Vertretung
Leitzmann

Bekanntmachung des Wahlergebnisses zur Wahl der Landrätin oder des Landrats im Landkreis Lüneburg vom 26. Mai 2019

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 27. Mai 2019 folgendes Ergebnis der Direktwahl der Landrätin oder des Landrats im Landkreis Lüneburg festgestellt:

	Wahlberechtigte		148.338		
	Wählerinnen und Wähler		96.429		
	Ungültige Stimmzettel		1.635		
	Gültige Stimmzettel		94.794		
	Wahlbeteiligung		65,01 %		
Von den gültigen Stimmen entfallen auf:					
	Meyer, Norbert	SPD	26.845 Stimmen		28,32 %
	Böther, Jens	CDU	33.762 Stimmen		35,62 %
	Romberg, Monika	GRÜNE	25.532 Stimmen		26,93 %
	Graff, Markus	DIE LINKE.	8.655 Stimmen		9,13 %

Da keine/r der Bewerberinnen und Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, findet am **16.06.2019** eine **Stichwahl** zwischen

Meyer, Norbert und Böther, Jens

statt, da diese die meisten Stimmen erhalten haben.

Lüneburg, 31. Mai 2019

Der Kreiswahlleiter des Landkreis Lüneburg
In Vertretung
Leitzmann

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Hansestadt Lüneburg für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in der Sitzung am 20. Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

- | | | |
|-----|-----------------------------------|------------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt | |
| | mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 282.804.970 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 281.466.880 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge | 2.248.300 Euro |

1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	273.243.120 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	265.855.880 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	11.311.600 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	24.531.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	13.219.900 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.273.600 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 13.219.900 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 31.599.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 102.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	310 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	490 v. H.
2.	Gewerbesteuer	420 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gelten im Sinne der §§ 117 (1) und 119 (5) NKomVG für die Befugnis des Oberbürgermeisters als unerheblich, wenn sie den Betrag von 25.000 Euro nicht überschreiten.

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen für bestehende und neu aufzunehmende Kredite im Sinne der §§ 2 und 4 zu treffen.

Lüneburg, den 20. Dezember 2018

Mädge
Oberbürgermeister

Die Haushaltssatzung der Hansestadt Lüneburg für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die für die Haushaltssatzung der Hansestadt Lüneburg nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 17.05.2019 unter dem Az.: 32.97 – 10302 – 355 022 (2019) erteilt worden.

Die Haushaltspläne liegen nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an 7 Werktagen (Montag bis Freitag) nach Veröffentlichung zur Einsichtnahme im

Bereich Kämmerei & Stadtkasse
der Hansestadt Lüneburg
Reitende-Diener-Straße 12, Zimmer 120

öffentlich aus.

Hansestadt Lüneburg
Mädge
Oberbürgermeister

Beschluss des Rates der Hansestadt Lüneburg über den Haushaltsplan 2019 des Hospitals zum Großen Heiligen Geist

Aufgrund des § 131 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 20. Dezember 2018 folgenden Beschluss gefasst:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

Im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	2.409.000 Euro
der ordentlichen Aufwendungen auf	1.811.900 Euro
der außerordentlichen Erträge	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
im Finanzhaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.401.300 Euro
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.676.400 Euro
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	351.000 Euro
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	169.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 5

(entfällt)

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gelten im Sinne der §§ 117 (1) und 119 (5) NKomVG für die Befugnis des Oberbürgermeisters als unerheblich, wenn sie den Betrag von 25.000 Euro nicht überschreiten.

Lüneburg, den 20. Dezember 2018

Mädge
Oberbürgermeister

Beschluss des Rates der Hansestadt Lüneburg über den Haushaltsplan 2019 des Hospitals zum Graal

Aufgrund des § 131 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 20. Dezember 2018 folgenden Beschluss gefasst:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

Im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der ordentlichen Erträge auf	365.800 Euro
der ordentlichen Aufwendungen auf	307.800 Euro
der außerordentlichen Erträge	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	365.600 Euro
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	294.800 Euro
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	300.000 Euro
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	501.000 Euro
der Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro
der Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit	3.300 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

§ 5

(entfällt)

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gelten im Sinne der §§ 117 (1) und 119 (5) NKomVG für die Befugnis des Oberbürgermeisters als unerheblich, wenn sie den Betrag von 25.000 Euro nicht überschreiten.

Lüneburg, den 20. Dezember 2018

Mädge
Oberbürgermeister

Beschluss des Rates der Hansestadt Lüneburg über den Haushaltsplan 2019 des Hospitals St. Nikolaihof

Aufgrund des § 131 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 20. Dezember 2018 folgenden Beschluss gefasst:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

Im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	824.100 Euro
der ordentlichen Aufwendungen auf	581.500 Euro
der außerordentlichen Erträge	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	780.000 Euro
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	439.400 Euro
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	237.700 Euro
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.269.900 Euro
der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 5

(entfällt)

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gelten im Sinne der §§ 117 (1) und 119 (5) NKomVG für die Befugnis des Oberbürgermeisters als unerheblich, wenn sie den Betrag von 25.000 Euro nicht überschreiten.

Lüneburg, den 20. Dezember 2018

Mädge
Oberbürgermeister

Die Beschlüsse des Hospitals Zum Graal, des Hospitals Zum Großen Heiligen Geist und des Hospitals St. Nikolaihof zum Haushaltsjahr 2019 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die für den Beschluss des Hospitals St. Nikolaihof nach § 131 Abs. 1, § 130 Abs. 4 Satz 2 und § 119 Abs. 4 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 14.05.2019 unter dem Az.: 32.97 – 10302 – 355 022 erteilt worden.

Eine Genehmigung der Beschlüsse für die Hospitäler Zum Graal und Zum Großen Heiligen Geist ist durch die Aufsichtsbehörde nicht erforderlich.

Die Haushaltspläne liegen nach § 130 Abs. 4 Satz 2, § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an 7 Werktagen (Montag bis Freitag) nach Veröffentlichung zur Einsichtnahme im

Bereich Kämmerei & Stadtkasse
der Hansestadt Lüneburg
Reitende-Diener-Straße 12, Zimmer 120

öffentlich aus.

HANSESTADT LÜNEBURG

Mädge
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über die frühzeitige Auslegung des Entwurfs für die 86. Änderung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich „Sportpark Ochtmissen“ gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 22.01.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Für den in der Anlage dargestellten Bereich wird gemäß § 2 BauGB das Verfahren zur 86. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Bezeichnung „Sportpark Ochtmissen“ eingeleitet. Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörigen Plan.
2. Ziel der Planung ist die Darstellung vorhandener Sport- und Grünflächen als „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“.
3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist durch Aushang durchzuführen.

Der Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist nachfolgend zeichnerisch beschrieben.

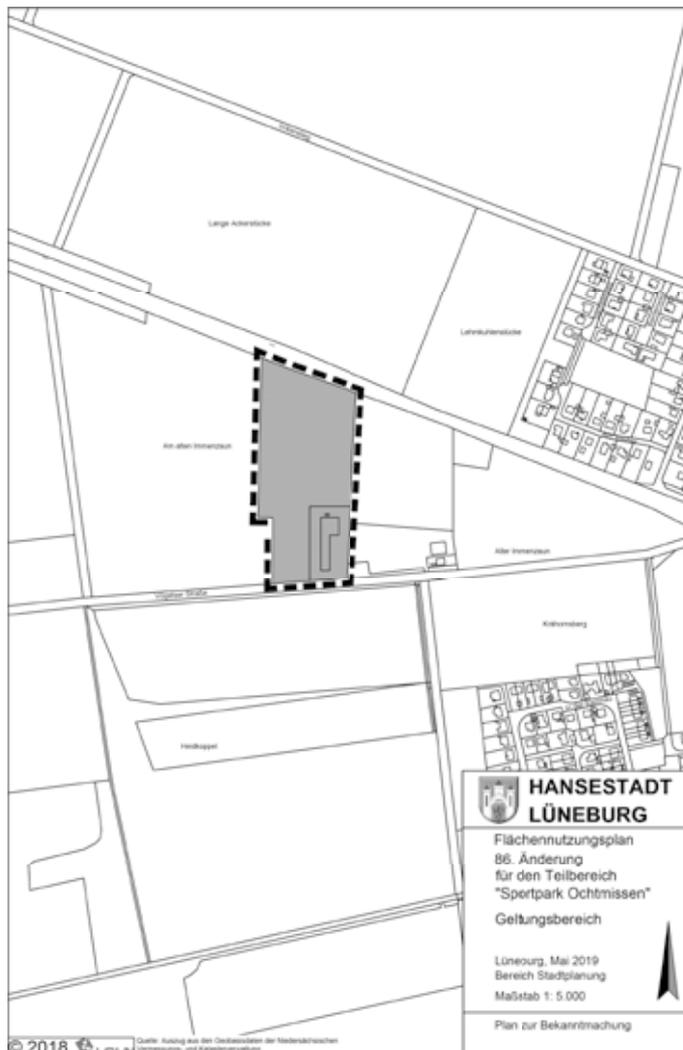
Der Entwurf der 86. Änderung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich „Sportpark Ochtmissen“ liegt in der Zeit vom **14.06.2019** bis einschließlich **17.07.2019** im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, I. Stock, an der Aushangtafel neben Zimmer 29 von montags bis mittwochs von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr, donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr aus.

Parallel dazu sind die Unterlagen im Internet unter www.hansestadtlueneburg.de abgelegt

Für weitere Darlegungen und die Anhörung stehen fachkundige Mitarbeiter zur Verfügung. Anregungen und Stellungnahmen können von jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden. Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind aufgefordert, sich zu der Planung zu äußern.

Lüneburg,

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
gez. Gundermann



Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 168 „Rotenbleicher Weg“ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg hat in der Sitzung am 13.12.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Für den Bereich zwischen der Willy-Brandt-Straße im Osten, dem in den Geltungsbereich einbezogenen Rotenbleicher Weg im Süden und Westen sowie den nördlich angrenzenden Grundstücken Rotenbleicher Weg 65A und Feldstraße 2A wird auf Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 12 BauGB das Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans eingeleitet. Der Bebauungsplan Nr. 168 bekommt die Bezeichnung „Rotenbleicher Weg“. Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörigen Plan.
2. Ziel der Planung ist es, die Errichtung eines Wohnhauses mit wohnverträglichen Gewerbenutzungen planungsrechtlich abzusichern.

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Hansestadt Lüneburg hat in der Sitzung am 20.05.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 168 „Rotenbleicher Weg“ nebst Entwurf der Begründung und Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) wird beschlossen.
2. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung wird beschlossen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden parallel förmlich beteiligt.

Der Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist nachfolgend zeichnerisch dargestellt.

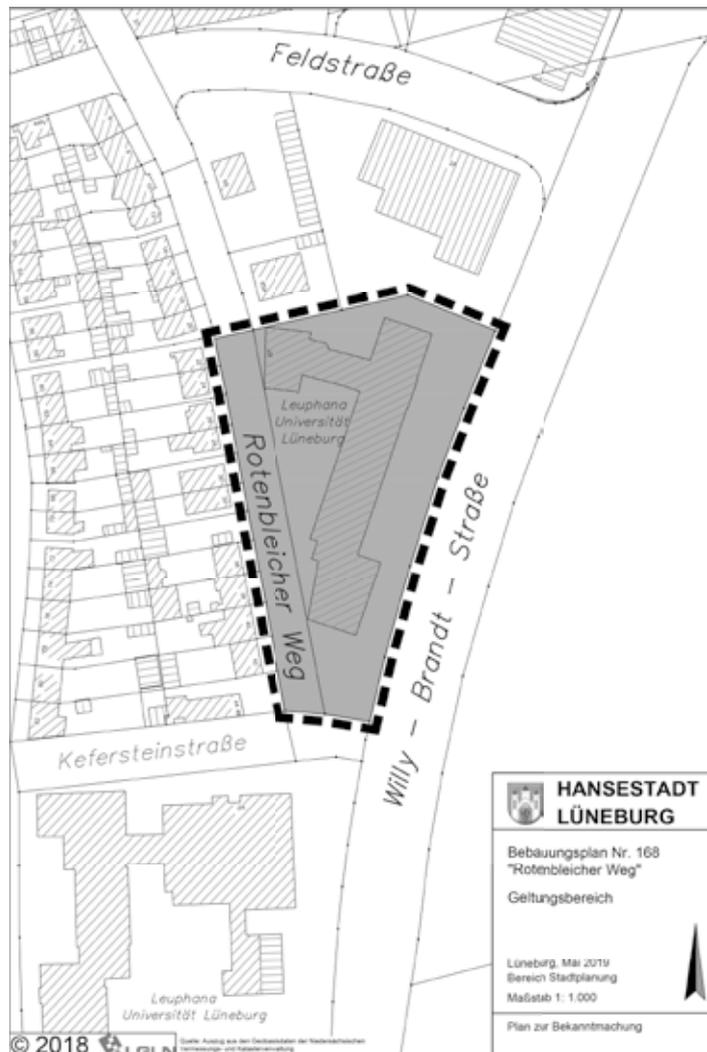
Der Bebauungsplan wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß §12 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren mit Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 168 „Rotenbleicher Weg“ und die Begründung liegen in der Zeit vom **14.06.2019** bis einschließlich **17.07.2019** im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, 1. Stock, an der Ausgafel neben Zimmer 29 montags bis mittwochs von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr, donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr aus.

Für weitere Darlegungen und die Anhörung stehen fachkundige Mitarbeiter zur Verfügung. Anregungen und Stellungnahmen können von jedermann während der Auslegungszeit schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden. Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind aufgefordert, sich zu der Planung zu äußern.

Hinweis: Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Gem. § 3 (2) BauGB ist außerdem ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Lüneburg,
 In Vertretung
 Gez.
 Gundermann



Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Bibliothek der Gemeinde Adendorf (Bibliothek-Satzung)

Inhaltsverzeichnis	
Präambel	2
§ 1 Name	2
§ 2 Benutzerkreis	2
§ 3 Anmeldung	2
§ 4 Entleiher, Verlängerung, Vormerkung	3
§ 5 Auswärtiger Leihverkehr	4
§ 6 Behandlung der entliehenen Medien	4
§ 7 Hausrecht und Verhalten in der Bibliothek	5
§ 8 Internet	5
§ 9 Haftung	6
§ 10 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel	7

§ 11 Ausschluss von der Benutzung	7
§ 12 Gebührentarif und Gebührenhöhe	8
§ 13 Gebührenschildner	8
§ 14 Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit	8
§ 15 Inkrafttreten	9
Anlage:	10

Präambel

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Adendorf in seiner Sitzung am 16.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name

- (1) Die Gemeindebibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Adendorf. Sie führt den Namen „Bibliothek Adendorf“.
- (2) Die Bibliothek Adendorf dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.
- (3) Die Bibliothek Adendorf dient mit einem aktuellen Medienbestand als öffentliche Bibliothek der Allgemeinheit für Zwecke der Information, der allgemeinen und beruflichen Bildung und fördert aktiv die Lese- und Medienkompetenz.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erwirbt, erschließt und vermittelt sie Bücher, Druckschriften, Bild-, Ton- und Datenträger sowie eMedien (Medien) jeder Art, verleiht sie soweit möglich zur Benutzung außerhalb der Bibliotheksräume oder stellt sie zur Benutzung in den Bibliotheksräumen bereit.

§ 2 Benutzerkreis

- (1) Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, auf öffentlich-rechtlicher Grundlage Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtungen der Bibliothek Adendorf zu benutzen.
- (2) Die Leitung der Bibliothek Adendorf kann für die Benutzung einzelner Bereiche besondere Bestimmungen treffen.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Benutzerin/der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder Passes mit Meldebescheinigung an. Kinder und Jugendliche ab 6 Jahren und bis zum vollendeten 18. Lebensjahr müssen eine schriftliche Einwilligung einer gesetzlichen Vertreterin/eines gesetzlichen Vertreters vorlegen, in der das Einverständnis zur Benutzung der Einrichtungen der Bibliothek Adendorf und der Übernahme der Garantie für die Zahlung der Forderungen aus diesem Benutzungsverhältnis erklärt wird. Die Vorlage des Personalausweises oder Passes mit Meldebescheinigung der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters ist bei der Anmeldung erforderlich.
- (2) Die Benutzerin/ der Benutzer bzw. seine gesetzliche Vertreterin/ sein gesetzlicher Vertreter erkennt diese Satzung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.
- (3) Nach der Anmeldung erhält jede Benutzerin/ jeder Benutzer kostenlos einen Bibliotheksausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Bibliothek Adendorf bleibt; der Verlust ist der Bibliothek Adendorf unverzüglich anzuzeigen. Jeder Wohnungswechsel und Veränderungen der Personalien sind der Bibliothek Adendorf mitzuteilen.
- (4) Der Bibliotheksausweis ist zurückzugeben, wenn die Bibliothek Adendorf es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.
- (5) Dienststellen, Institute, Vereine und sonstige juristische Personen, die rechtsfähig sind und ihren Sitz in der Gemeinde Adendorf haben, können zur Ausleihe zugelassen werden, wenn sie die Zulassung schriftlich beantragen. Der Antrag ist von den Vertretungsberechtigten zu unterschreiben und mit Dienst- oder Firmenstempel zu versehen. Die Bibliothek Adendorf kann den Nachweis der Zeichnungsberechtigung verlangen.
- (6) Die Bibliothek Adendorf speichert die für die Ausleihe erforderlichen personenbezogenen Daten. Für die Datenverarbeitung gelten die Bestimmungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (7) Die Bibliothek Adendorf ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, zu prüfen, ob der eigene oder ein fremder Bibliotheksausweis vorgelegt wird. Im Zweifelsfall kann ein fremder oder gesperrter Ausweis eingezogen werden.
- (8) Für die Ersatzausstellung eines Ausweises ist eine Gebühr nach dem Gebührentarif zu entrichten.

§ 4 Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises werden Bibliotheksmedien unentgeltlich bis zu vier Wochen ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Präsenzbestände werden nicht verliehen.
- (2) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu dreimal um die jeweilige Ausleihfrist verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzuzeigen.
- (3) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Hierfür ist eine Gebühr nach dem Gebührentarif zu entrichten.
- (4) Die Bibliothek Adendorf ist berechtigt, entliehene Medien in besonderen Fällen zurückzufordern.
- (5) Mit Ablauf der Leihfrist sind die entliehenen Medien während der Öffnungszeiten der Bibliothek Adendorf abzugeben.

- (6) Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet,
 - a. vor dem Verlassen der Bibliothek Adendorf alle mitgeführten bibliothekseigenen Medien dem Personal zur ordnungsgemäßen Verbuchung vorzulegen,
 - b. für alle Buchungsvorgänge den Bibliotheksausweis vorzulegen,
 - c. den Bibliotheksausweis dem Bibliothekspersonal jederzeit auf Verlangen vorzulegen,
 - d. die Medien fristgerecht und unaufgefordert der Bibliothek Adendorf zurückzubringen und
 - e. bei der Rückgabe der Medien die Entlastung durch das Personal abzuwarten.

§ 5 Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Bibliothek Adendorf vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Die hierfür anfallenden Kosten richten sich nach dem Gebührentarif.

§ 6 Behandlung der entliehenen Medien

- (1) Die Benutzerin/ Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Entlehene Medien dürfen von der Benutzerin/ vom Benutzer nicht an andere Personen weitergegeben werden.
- (2) Der Verlust entliehener Medien ist der Bibliothek Adendorf unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Bei Verlust oder erheblicher Beschädigung von Medien haftet die Entleiherin/ der Entleiher bis zur Höhe des vollen Neuanschaffungspreis.
- (4) Benutzerinnen/ Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Bibliothek Adendorf in der Zeit der Ansteckungsgefahr weder betreten noch benutzen. Sie werden gebeten, die Leitung der Bibliothek sofort zu verständigen, damit für die Abholung und Desinfektion der Medien gesorgt werden kann. Die hierfür anfallenden Kosten trägt die Benutzerin/ der Benutzer.

§ 7 Hausrecht und Verhalten in der Bibliothek

- (1) Der Leitung der Bibliothek Adendorf oder deren Vertretung steht das Hausrecht zu. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Jede Benutzerin/ Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzerinnen und Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek Adendorf beeinträchtigt werden.
- (3) Die Bibliothek Adendorf hat das Recht, sich eine Hausordnung zu geben. Diese wird an gut sichtbarer Stelle in der Bibliothek Adendorf ausgehängt.

§ 8 Internet

- (1) Die Bibliothek Adendorf stellt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten öffentlich zugänglich(e) Internet-Terminal(s) zur Verfügung, die/der entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag von eingetragenen Benutzerinnen/ Benutzern der Bibliothek nach vorheriger Anmeldung beim Bibliothekspersonal genutzt werden können.
- (2) Die Internet-Nutzung ist gebührenfrei.
- (3) Die Bibliothek Adendorf stellt die für den Internetzugang nötige technische Ausstattung bereit. Sie hat keinen Einfluss auf die angebotenen Inhalte und kann deshalb auch keine Verantwortung für deren Rechtmäßigkeit, Qualität oder Verfügung übernehmen. Eine leistungsfähige Filtersoftware trägt Sorge dafür, dass jugendgefährdende, sittenwidrige oder strafrechtlich relevante Inhalte weitestgehend vorenthalten bleiben. Gewährleistungen, die sich auf die Funktionsfähigkeit der bereitgestellten Hard- und Software beziehen, schließt die Bibliothek Adendorf aus.
- (4) Die Bibliothek Adendorf haftet nicht für Schäden, die einer Benutzerin/einem Benutzer durch die Nutzung des Bibliotheksarbeitsplatzes an Dateien und Medien entstehen. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für Schäden, die durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen. Die Bibliothek Adendorf macht darauf aufmerksam, dass im Internet Daten ungesichert übermittelt werden. Nutzer sollten dies bei der Abfrage persönlicher Daten bedenken.
- (5) Für schuldhaft verursachte Schäden haften die Nutzer. Missbrauch kann Nutzungsausschluss und Haftung für schuldhaft verursachte Schäden nach sich ziehen.
- (6) Die Nutzerin/ Der Nutzer verpflichtet sich, keine Änderung an dem Arbeitsplatz und den Netzkonfigurationen durchzuführen, technische Störungen nicht selbst zu beheben, keine Programme an den Arbeitsplätzen zu installieren sowie keine mitgebrachte oder aus Onlinediensten herunter geladene Software auf dem Rechner der Bibliothek Adendorf auszuführen.
- (7) Die Nutzerin/ Der Nutzer verpflichtet sich, keine strafrechtlich relevanten sowie pornographische, rassistische, verfassungsfremde oder Gewalt verherrlichende Informationen bewusst abzurufen, auszudrucken, zu speichern, zu verteilen oder anderweitig zu verwenden, keine Dateien oder Programme der Bibliothek Adendorf oder Dritter zu manipulieren und sich keinen unberechtigten Zugang zu nicht öffentlichen Dateien zu verschaffen.
- (8) Für den Ausdruck von Texten und Bildern aus dem Internet werden Auslagen nach dem Gebührentarif erhoben. Das Kopieren von Dokumenten und Dateien auf Speichermedien (Disketten/Discs/USB-Sticks etc.) ist nicht erlaubt. Die Höchstnutzungsdauer pro Nutzerin/ Nutzer beträgt 1 Stunde pro Tag.

§ 9 Haftung

- (1) Für Kleidungsstücke und Gegenstände, die von Besucherinnen und Besuchern oder Benutzerinnen und Benutzern in den Räumen der Bibliothek Adendorf abgelegt werden, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

- (2) Die Benutzerin/ Der Benutzer ist im Interesse der Allgemeinheit verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln, vor Veränderungen, Beschmutzungen und Beschädigungen zu schützen sowie dafür zu sorgen, dass sie nicht missbräuchlich genutzt werden. Als Beschädigung gelten auch das Umbiegen von Seitenecken, Korrigieren und An- und Unterstreichen des Buchtextes sowie das Einfügen von Bemerkungen. Vor der Ausleihe sind die Medien auf erkennbare Mängel hin zu überprüfen und diese Mängel unverzüglich dem Bibliothekspersonal bekannt zu machen. Werden erkennbare Mängel nicht bekannt gemacht, wird davon ausgegangen, dass die Benutzerin/ der Benutzer die entlehnten Medien in einwandfreiem Zustand erhalten hat. Vor Installation von entlehnter Software ist diese auf Fehler, insbesondere Viren, Manipulationen und Schäden zu überprüfen, da entstandene Schäden an Hard- und Software nicht übernommen werden. Die Nutzung der Medien erfolgt auf eigene Gefahr.
- (3) Für Schäden, die durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, haftet die rechtmäßige Ausweisinhaberin/der rechtmäßige Ausweisinhaber. Dies gilt auch für den Verlust des Bibliotheksausweises.
- (4) Bei Benutzerinnen/Benutzern unter 18 Jahren kann Schadenersatz entsprechend der Verpflichtungserklärung nach § 3 verlangt werden.
- (5) Fotokopien aus Medien der Bibliothek Adendorf sind nur zulässig, wenn übermäßige Beanspruchung und Beschädigung der Medien dabei ausgeschlossen sind. Für die Beachtung des Urheberrechtes bei Fotokopien, die die Benutzerin/ der Benutzer auf Geräten erstellt, die die Bibliothek Adendorf zur Verfügung gestellt hat, ist die Benutzerin/der Benutzer allein verantwortlich.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich beim Verlassen der Bibliotheksräume Medien aus dem Eigentum der Bibliothek Adendorf dem Bibliothekspersonal nicht vorlegt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.
- (2) Zur Durchsetzung der Regelungen dieser Satzung können Zwangsmittel angewendet werden. Für die Anwendung der Zwangsmittel gelten die §§ 64 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG).

§ 11 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können von der Benutzung der Bibliothek Adendorf ausgeschlossen werden.

§ 12 Gebührentarif und Gebührenhöhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Es ist eine jährliche Benutzungsgebühr nach dem Gebührentarif zu entrichten. Es gilt nicht das Kalenderjahr.
- (3) Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr nach dem Gebührentarif zu entrichten.
- (4) Bei Überschreiten der Leihfrist erfolgt eine kostenpflichtige Mahnung. Nach der 2. Mahnung werden die entlehnten Bücher durch den zuständigen Vollstreckungsbeamten eingezogen. Die Einziehungsgebühr nach dem Gebührentarif ist zusätzlich zu der bereits angefallenen Versäumnisgebühr je Medieneinheit zu entrichten.
- (5) Weitere Gebühren fallen unabhängig von einer schriftlichen Benachrichtigung für die Überschreitung der Leihfrist, für Mahnschreiben, für die Ersatzbeschaffung von Medien und Medienteilen sowie für weitere besondere Dienstleistungen der Bibliothek Adendorf gemäß dem Gebührentarif an.

§ 13 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner/in ist die/der Inhaber/in des Bibliotheksausweises, bei nicht voll Geschäftsfähigen die/der gesetzliche Vertreter/in.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 14 Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung und wird zeitgleich fällig.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Gemeinde Adendorf über die Benutzung der Bibliothek Adendorf und die Erhebung von Gebühren vom 15.11.2017 außer Kraft.

Adendorf, den 20.05.2019

Thomas Maack
Bürgermeister

Anlage: Gebührentarif zur Satzung über die Benutzung und der Erhebung von Gebühren für die Bibliothek der Gemeinde Adendorf (Bibliothek-Satzung)

1 Anmeldegebühr

- | | | |
|-----|---------------|--------------|
| 1.1 | Erstausweis | gebührenfrei |
| 1.2 | Ersatzausweis | 5,00 EUR |

2 Jahresgebühren (inkl. Internetnutzung)

2.1 Erwachsene	12,00 EUR
2.2 Kinder bis einschl. 17 Jahre	gebührenfrei
2.4 Schüler und Studierende über 18 Jahre (mit Vorlage eines gültigen Schülerschein)	gebührenfrei
3 Überschreiten der Leihfrist	
3.1 je Medium und angefangene Woche bei Erwachsenen	1,00 EUR
3.2 je Medium und angefangene Woche bei Kindern	0,50 EUR
3.3 Schriftliche Mahnung	1,50 EUR
3.4 Einzug nach 2. Mahnung durch Vollstreckungsbeamten: pro Medieneinheit	7,70 EUR
4 Vorbestellung/Fernleihe	
4.1 je Vorbestellung inkl. telefonischer Benachrichtigung	0,50 EUR
4.2 je Vorbestellung inkl. Benachrichtigung per E-Mail	gebührenfrei
4.3 je Bestellung Fernleihe (plus evtl. anfallende Portokosten)	2,00 EUR
5 Sonstige Gebühren	
5.1 Tagesausweis: einmalige Ausleihe	3,00 EUR
5.2 Beschädigung, Nichtrückgabe, Verlust von Medien	Neupreis Wiederbeschaffungswert
5.3 Kopien/Ausdrucke je Seite	0,20 EUR
5.4 Nutzung des Internets	gebührenfrei

2. Satzung zur Änderung der Marktsatzung der Gemeinde Amelinghausen über die Märkte und Volksfeste vom 18. Juli 1985 in der Fassung der 1. Änderung vom 01.07.1986

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) des §5des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit § 71 der Gewerbeordnung in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Amelinghausen in seiner Sitzung am 02. Mai 2019 folgende 2. Satzung zur Änderung der Marktsatzung der Gemeinde Amelinghausen über die Märkte und Volksfeste beschlossen:

Artikel I

§1 erhält folgenden Wortlaut:

In der Gemeinde Amelinghausen werden

- Volksfeste (Heideblütenfest) und
 - Jahrmärkte (Frühlingsmarkt, Herbstmarkt, Wochenmärkte)
- als öffentliche Einrichtung betrieben.

§2 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

Die Stände für die Volksfeste und Jahrmärkte dürfen nur in der Marktstraße, dem Jungfernstieg, dem Vogteiweg und den angrenzenden privaten Plätzen aufgebaut werden.

§3 Abs. 2 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Unter Ausschluß eines Rechtsanspruches können die Beschicker der Volksfeste und Jahrmärkte frühestens am Donnerstag vor Beginn mit ihren Fahrzeugen anfahren.

§4 erhält folgende Überschrift:

Waren und Leistungen auf Jahrmärkten

§14 erhält folgenden Wortlaut:

Ordnungswidrig im Sinn des § 10 Abs. 5 Satz 1 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktsatzung über

1. die Platzordnung (§ 7)
2. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz (§ 7 Abs. 1)
3. das Verhalten auf den Jahrmärkten und Volksfesten (§ 9)
4. die Sauberhaltung der Markt- und Volksfestplätze (§ 12)
5. Marktstörungen (§ 10)

verstößt. Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 NKomVG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Artikel II

Alle weiteren §§ bleiben im Wortlaut unverändert.

Artikel III

Diese Änderungsatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.

Amelinghausen, den 02.05.2019

Gemeinde Amelinghausen
Magnus Ludwig
(stellv. Gemeindedirektor)

4. Satzung zur Änderung der Marktgebührensatzung der Gemeinde Amelinghausen über die Erhebung von Marktstandgeld vom 28. Februar 1994 in der Fassung der 3. Änderung vom 20.04.2018

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) des §5des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit § 71 der Gewerbeordnung in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Amelinghausen in seiner Sitzung am 02. Mai 2019 folgende 4. Satzung zur Änderung der Marktgebührensatzung der Gemeinde Amelinghausen über die Erhebung von Marktstandgeld beschlossen:

Artikel I

§1 Satz 6 wird gestrichen.

§2 Abs. 3 Nr. 2 erhält folgenden Wortlaut:

2. Grundgebührenpauschale für Stromabnehmer	
Anschlüsse für Wechselstrom 16 A	18,00 €
Anschlüsse für Drehstrom 16 A	27,00 €
Anschlüsse für Drehstrom 32 A	35,00 €
Anschlüsse für Drehstrom 63 A	48,00 €

Artikel II

Alle weiteren §§ bleiben im Wortlaut unverändert.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.

Amelinghausen, den 02.05.2019

Gemeinde Amelinghausen
Magnus Ludwig
(stellv. Gemeindedirektor)

